

Nr. 236

§ 2 Eheanerkennungsgesetz vom 23. 6. 1950 (BGBl. I S. 226)

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. 10. 1962 - VII C 56/61

I. Die Klägerin begehrt, ihrer Verbindung mit A. B. die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuzuerkennen. Seit 1937 lebte sie mit A. B. in der Wohnung ihrer Eltern in Dresden zusammen. Einer Eheschließung stand entgegen, daß der Vater der Klägerin Jude war. Aus ihrer Verbindung sind zwei in den Jahren 1938 und 1943 geborene Töchter hervorgegangen. A. B. ist 1944 gefallen. In den Jahren 1945 und 1946 lehnten die Behörde der sowjetischen Besatzungszone

Bundesverwaltungsgericht: Nr. 236(VerwRspr 1963, 796)

797

wiederholte Anträge der Klägerin, ihrer Verbindung mit A. B. die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuzuerkennen, ab.

Im Januar 1958 floh die Klägerin aus Dresden in die Bundesrepublik. Den von ihr am 8. 4. 1958 gestellten Antrag auf Eheanerkennung lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 15. 10. 1958 mit der Begründung ab, die am 31. 12. 1957 abgelaufene Antragsfrist sei nicht gewahrt und die für Abwesende vorgesehene Wiedereröffnung der Antragsfrist gemäß § 2 Abs. 4

Eheanerkennungsgesetz könne nicht für Sowjetzonenflüchtlinge gelten. Der Einspruch der Klägerin wurde zurückgewiesen; ihre dagegen erhobene Klage ist in zwei Instanzen erfolglos geblieben. Ihre Revision hatte Erfolg.

II. Das Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter vom 23. 6. 1950 (BGBl. I S. 226) – Eheanerkennungsgesetz – sah in § 2 Abs. 3 ursprünglich vor, daß der Antrag binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden muß. Bereits in dieser Fassung des Gesetzes war in § 2 Abs. 4 „Abwesenden, insbesondere Kriegsgefangenen“ die Möglichkeit eingeräumt worden, den Antrag noch binnen eines Jahres nach ihrer Rückkehr zu stellen. Wenn sich der Gesetzgeber bei der Änderung des Gesetzes vom 7. 3. 1956 (BGBl. I S. 104) damit begnügte, die Antragsfrist bis 31. 12. 1957 zu verlängern, und davon abgesehen hat, diese Frist der für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen maßgebenden Fristregelung anzupassen, dann ist kein Raum dafür gegeben, diese Anpassung im Wege der Gesetzesauslegung herbeizuführen. Daß der Gesetzgeber bewußt eine Verknüpfung der Antragsfrist des Eheanerkennungsgesetzes mit der Antragsfrist des Bundesentschädigungsgesetzes unterließ, ergibt sich daraus, daß an diese Koppelung zwar ursprünglich im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gedacht war (Bundestagsdrucksache – 2. Wahlperiode – Nr. 1949), daß sie aber dann doch nicht im Gesetz verwirklicht wurde. Sie ist auch in der Fassung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 1. 7. 1957 (BGBl. I S. 663) unterblieben, obwohl darin eine über die Antragsfrist des Eheanerkennungsgesetzes hinausgehende Fristverlängerung bis 1. 4. 1958 enthalten war.

Für diese unterschiedliche Fristregelung sind gute Gründe gegeben. Zwar gehört auch die Anerkennung freier Ehen in den Bereich der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Doch unterscheidet sie sich von der Wiedergutmachung der im Bundesentschädigungsgesetz geregelten Schadenstatbestände dadurch, daß sie in bedeutsamer Weise rückwirkend den familienrechtlichen Status der durch nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen Betroffenen

verändert. Hierüber alsbald Klarheit zu schaffen, lag nicht nur im öffentlichen Interesse (vgl. Bundesanzeiger 1950 Nr. 120 und Bundestagsdrucksache – 2. Wahlperiode – zu Nr. 2033), sondern war auch deshalb geboten, weil durch die rückwirkende Eheanerkennung erbrechtliche Folgen ausgelöst werden. Daher konnte es der Gesetzgeber im Gegensatz zu der im Bundesentschädigungsgesetz getroffenen Regelung im Bereich des Eheanerkennungsgesetzes auch unterlassen, für jede unverschuldete Versäumung der Antragsfrist eine Wiedereinsetzung zu gewähren. Die andersartige Regelung des Eheanerkennungsgesetzes, die lediglich Abwesenden, insbesondere Kriegsgefangenen, die Möglichkeit eröffnet, den Antrag

Bundesverwaltungsgericht: Nr. 236(VerwRSpr 1963, 796)

798

noch innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr zu stellen, läßt es in ihrer abgrenzenden Formulierung nicht zu, den Kreis der nachträglich Antragsberechtigten auf Personen auszudehnen, die aus anderen eine Wiedereinsetzung rechtfertigenden Gründen die rechtzeitige Antragstellung unterließen. Die ausdrückliche Beschränkung der nachträglichen Antragsmöglichkeit auf Abwesende, insbesondere Kriegsgefangene, schließt die Annahme einer Gesetzeslücke aus, die im Wege der Analogie geschlossen werden könnte.

Es können also nur Abwesende, insbesondere Kriegsgefangene, den Antrag auf Eheanerkennung noch nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Frist stellen, und zwar innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr. Das Gesetz nennt zwar nicht die Merkmale, mit denen es das Vorliegen einer die nachträgliche Antragstellung rechtfertigenden Abwesenheit begrifflich verbindet. Der erkennbare Sinn der Regelung, die in ihrer praktischen Bedeutung einer auf Abwesende beschränkten Wiedereinsetzung entspricht, und die besondere Hervorhebung der Kriegsgefangenen lassen jedoch keinen Zweifel darüber zu, daß hier an den Begriff des „Abwesenden“ im Sinne von § 1911 BGB angeknüpft wurde, wie ihn die Rechtsprechung entwickelt hat. Die unbedingte Hervorhebung der Kriegsgefangenen verdeutlicht dabei, daß es nach der Vorstellung des Gesetzgebers keinen Unterschied machen soll, ob der Aufenthalt des Abwesenden bekannt oder unbekannt ist, und daß die Möglichkeit des Schriftverkehrs der Annahme einer Abwesenheit ebensowenig entgegenzustehen braucht wie die etwaige Kenntnis des Abwesenden von der Antragsmöglichkeit. Auch dies entspricht den für eine Abwesenheit im Sinne von § 1911 BGB allgemein anerkannten Voraussetzungen, wonach es erforderlich und ausreichend ist, wenn der Abwesende daran gehindert war, an den Ort zu gelangen, an dem seine Vermögensangelegenheiten besorgt werden müssen. Dabei kommt einer Verhinderung eine wesentliche Erschwerung gleich (vgl. Palandt, Anm. 2 bb zu § 1911 BGB und RGZ 98, 263). Für den Begriff der Abwesenheit ist es deshalb auch unerheblich, ob sich der „Abwesende“ an seinem Wohnsitz befindet, da sich der Begriff der Abwesenheit nicht am Wohnsitz, sondern daran orientiert, ob der Abwesende ohne wesentliche Erschwerung an den Ort gelangen kann, an dem seine Angelegenheit zu erledigen ist (vgl. Palandt, aaO). Demnach kann unter „Rückkehr“ auch nur der Wegfall der eine Abwesenheit begründenden Umstände verstanden werden.

Zum Unterschied von anderen der rechtlichen Bewältigung der nationalsozialistischen Vergangenheit dienenden gesetzlichen Regelungen ist die Geltendmachung des Anspruchs auf Eheanerkennung nicht an einen Wohnsitz – weder zur Zeit der verhinderten Eheschließung noch zur Zeit der Antragstellung – geknüpft. Die in ihrer Formulierung eindeutige Regelung des Eheanerkennungsgesetzes läßt eine andere Interpretation nicht zu. Nur die für die Anerkennungsentscheidung zuständige Landesjustizverwaltung wird gemäß § 3 Abs. 1 Eheanerkennungsgesetz durch den Wohnsitz des Antragstellers bestimmt. Da die Klägerin ihren Wohnsitz in Dresden, also nicht im Geltungsbereich des Eheanerkennungsgesetzes hatte, mußte sie

ihren Antrag gemäß § 3 Abs. 1 Eheanerkennungsgesetz bei der Senatskommission für die Justizverwaltung in Hamburg stellen.

Bundesverwaltungsgericht: Nr. 236(VerwRspr 1963, 796)

799

Bereits die Inanspruchnahme einer im Gebiet der Bundesrepublik gelegenen Behörde mit dem Ziel, aufgrund einer bundesrechtlichen Regelung eine rückwirkende Änderung des damaligen Status herbeizuführen, konnte aber für die Klägerin als eine Bewohnerin der sowjetisch besetzten Zone mit der jedenfalls subjektiv begründeten Befürchtung verbunden sein (vgl. BVerwG Urteil vom 28. 6. 1962 in NJW 1963 S. 70), sich durch dieses Bekenntnis zur rechtlichen Ordnung der Bundesrepublik der Gefahr von Maßnahmen seitens der sowjetzonalen Behörden auszusetzen. Schon die Unzumutbarkeit einer derartigen Gefährdung stellt eine wesentliche Erschwerung für die Geltendmachung ihres Eheanerkennungsantrags dar, die sie als Abwesende im Sinne von § 2 Abs. 4 Eheanerkennungsgesetz erscheinen läßt, ganz abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, die einer persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Behörde in Hamburg oder ihrer notwendig werdenden Vernehmung durch die Behörde entgegenstanden.

Im vorliegenden Fall steht weiterhin fest, daß die Klägerin bereits im Januar 1958, also unmittelbar nach Ablauf der regulären Antragsfrist, in die Bundesrepublik geflohen ist und daß ihr durch Bescheid vom 29. 1. 1958 die Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik mit der Begründung erteilt wurde, sie habe sich in der sowjetisch besetzten Zone wegen des Vorwurfs der Abwerbung von Facharbeitern in einer politisch bedingten Zwangslage befunden, der sie sich nur durch die Flucht habe entziehen können. Damit kann aber auch als festgestellt angesehen werden, daß für sie bereits vor Ablauf der Antragsfrist eine besondere Zwangslage bestand, die objektiv geeignet war, sie an der rechtzeitigen Antragstellung bei der zuständigen Behörde in Hamburg zu hindern.

Da die Klägerin somit „Abwesende“ im Sinne von § 2 Abs. 4 Eheanerkennungsgesetz war, und da sie ihren Antrag auf Eheanerkennung rechtzeitig innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr stellte, war der Revision stattzugeben.